

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	15.06.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betrauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.03 Beteiligung an Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 30.03.2006, TOP 25, Drucksachen-Nrn. 2009/2009-2014, 2099/2009-2014
Rat, 20.09.2012, TOP 6, Drucksachen-Nr. 4493/2009-2014
Rat, 24.06.2021, TOP 10, Drucksachen-Nr. 1696/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Grundlage des als **Anlage** beigefügten Betrauungsaktes wie folgt:

1. Die Stadt Bielefeld betraut in Fortführung der im Jahr 2012 ausgesprochenen und im Jahr 2021 ergänzten Betrauung im Rahmen einer Gesamtbetrauung in Einvernehmen mit der weiteren Gesellschafterin Stadt Halle (Westf.) die Klinikum Bielefeld gem. GmbH aufgrund ihrer Satzung und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der im beigefügten Betrauungsakt (**Anlage**) aufgeführten Vorgaben.
2. Die Stadt Bielefeld entscheidet als Aufgabenträgerin über die Reichweite des Versorgungsauftrags. Sie stellt fest, dass sich die Einzelheiten der bestehenden Versorgungspflicht aus dem Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 06.02.2001 nebst den nachfolgenden modifizierenden Bescheiden ergeben [zuletzt Feststellungsbescheid vom 30. März 2022].
3. Die Stadt Bielefeld und die Stadt Halle (Westf.) können der Klinikum Bielefeld gem. GmbH nach Maßgabe der Betrauung finanzielle Vorteile zukommen lassen, damit diese ihren Versorgungsauftrag erfüllen kann (Ausgleichsleistungen im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind

(Freistellungsbeschluss)), ABl. EU, Nr. L 7, v. 11.01.2012, S. 3.

4. Die Betrauung ist nach dem aktuellen Freistellungsbeschluss zu befristen und gilt vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2032.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Klinikum Bielefeld gem. GmbH die Einhaltung der beihilfenrechtlichen Anforderungen der Stadt Bielefeld gewährleistet. Der Nachweis anhand der Ist-Zahlen gemäß Betrauung ist durch den Wirtschaftsprüfer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gesondert zu testieren und den Städten Bielefeld und Halle (Westf.) zur Kenntnis vorzulegen.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist bekanntlich mit 89% an der Klinikum Bielefeld gem. GmbH beteiligt, die übrigen 11% der Beteiligungsanteile werden von der Stadt Halle/Westf. gehalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 20.09.2012 mit Betrauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH, die am 24.06.2021 ergänzt worden ist, die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Ausgleichsleistungen an die Klinikum Bielefeld GmbH nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses EU-rechtskonform weitergeleitet werden können. Die gegenwärtige Betrauung ist befristet und endet mit Ablauf des 31.08.2022.

Die bestehende Beschlusslage wird mit dieser Vorlage daher aufgegriffen und aktualisiert fortgeführt. Dabei wird neben der fortbestehenden gesellschaftsrechtlichen Situation, in der die Stadt Bielefeld und die Stadt Halle (Westf.) gemeinsam Gesellschafter der Klinikum Bielefeld gem. GmbH sind, weiterhin auch dem aktuellen EU-Rechtsrahmen Rechnung getragen. Durch einen gleichlautenden Betrauungsakt der Städte Bielefeld und Halle (Westf.) wird erneut eine Gesamtbetauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH herbeigeführt. Es besteht Einvernehmen mit der Stadt Halle (Westf.) als weiterer Gesellschafterin für die Zukunft der Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch die erneute Gesamtbetauung den Rechtsrahmen fortzuführen, der als ein Aspekt für Erfüllung des Versorgungsauftrags der Gesellschaft anzusehen ist.

Die im Jahr 2021 beschlossene Ergänzung der Betrauung der Bielefeld gem. GmbH um die Aufgabe, ihre Einrichtungen als Teil des Universitätsklinikums OWL zu betreiben, wird erneuert. Die Liste möglicher Ausgleichsleistungen wird angepasst. Mit diesen Anpassungen sollen nunmehr z.B. auch die Umwandlung des langjährigen Betriebsmittelkredits der Stadt Bielefeld an die Klinikum Bielefeld gem. GmbH in Höhe von 21,5 Mio. € in eine Kapitaleinlage und die Erklärung eines Rangrücktritts auf ein Konzerndarlehen zugunsten der Klinikum Bielefeld gem. GmbH zum Bau der neuen Notaufnahme und einer Intensivstation ausdrücklich ermöglicht werden.

Der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (Freistellungsbeschluss)), ABl. EU, Nr. L 7, v. 11.01.2012, S. 3, stellt spezifische Anforderungen, damit geldwerte Vorteile, die einem Unternehmen als Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, mit dem europäischen Beihilfenrecht im Einklang stehen. Ihrer Umsetzung dient der Betrauungsakt in der **Anlage**.

K a s c h e l
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.